

Bekanntmachung [1172 A]
eines Beschlusses
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Kinder-Richtlinien:
Ermächtigung des zuständigen Unterausschusses
zur Änderung von Anlagen

Vom 18. Juni 2009

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 beschlossen, die Richtlinien über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres („Kinder-Richtlinien“) in der Fassung vom 26. April 1976 (Beilage Nr. 28 zu BAnz. Nr. 214 vom 11. November 1976), zuletzt geändert am 19. Juni 2008 (BAnz. S. 3484), wie folgt zu ändern:

I.

Abschnitt C.2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der zuständige Unterausschuss des Gemeinsamen Bundesausschusses ist berechtigt, Änderungen

- am Untersuchungsheft für Kinder (Anlage 1),
- an der Elterninformation zum Erweiterten Neugeborenen-Screening (Anlage 3),
- an der Filterpapierkarte (Anlage 4) sowie
- am Merkblatt zum Neugeborenen-Hörscreening (Anlage 7)

vorzunehmen, deren Notwendigkeit sich aus der praktischen Anwendung ergibt, soweit dadurch die jeweilige Anlage nicht in ihrem wesentlichen Inhalt geändert wird.“

II.

Die Änderungen der Richtlinien treten am Tag nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 18. Juni 2009

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß §91 SGB V
Der Vorsitzende
H e s s